

# RS UVS Niederösterreich 1993/03/19 Senat-AM-92-022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1993

## Rechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges muß sich sorgfältig vergewissern, ob durch eine von ihm wahrgenommene Kontaktierung ein Sachschaden entstanden ist. Ein bloßer Blick in den Rückspiegel genügt nicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)